



Friedhofsordnung

des Friedhofs
der Evang.-Luth. Kirchenstiftung
Wassermungenau
1. Januar 2020



Die Ordnung des Friedhofs

Tote würdig zu begraben wurde in der Christenheit immer als eine Pflicht und ein „Werk der Barmherzigkeit“ angesehen. Denn in unserem Umgang mit dem Sterben und im Umgang mit dem Tod und den Toten wird sich die Haltung zum Leben Ausdruck verschaffen.

So ist es gut, wenn auf unserem kirchlichen Friedhof in Wassermungenau verbindliche Regeln gelten. Sie wollen ordnen, aber nicht gleichmachen. Es soll möglich sein, individuell zu gestalten. Die Ordnung macht den Rahmen deutlich und erinnert daran, dass die Gemeinschaft derer, die an Christus glauben, im Tod nicht aufhört.

Für die Evang.-Luth. Kirchengemeinde

Wassermungenau

Pfarrer Thomas Lorenz

In der österlichen Freudenzeit 2020

Inhalt

Friedhofsordnung

- | | |
|------------------------------|----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | Seite 6 |
| II. Ordnungsvorschriften | Seite 6 |
| III. Bestattungsvorschriften | Seite 9 |
| IV. Grabstätten | Seite 12 |
| V. Friedhofskapelle | Seite 16 |

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| I. Grabmale | Seite 20 |
| II. Bepflanzung und Pflege der Gräber | Seite 25 |
| III. Schlussbestimmungen | Seite 27 |

- | | |
|------------------------|----------|
| Gebührensatzung | Seite 29 |
|------------------------|----------|

Friedhofsordnung

des Friedhofs

der Evang.-Luth. Kirchenstiftung

Wassermungenau

vom

1. Januar 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

1. Der Friedhof in Wassermungenau steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung Wassermungenau.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortschaften der Kirchenstiftung waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung (= Pfarramt) und des Beauftragten des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Friedhofsverwaltung (= Evang.-Luth. Pfarramt) übertragen.
2. Die Aufsicht auf dem Friedhof wird einem Kirchenvorsteher übertragen.
3. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
4. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a. es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
- b. die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

- a. in den Monaten März und Oktober: von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - b. in den Monaten April und September: von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
 - c. in den Monaten Mai bis August: von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - d. in den Monaten November bis Februar: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
3. Auf dem Friedhof ist **nicht gestattet**:
- a. das Mitnehmen von Hunden (ausgenommen Blindenhunde).
 - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen – zu befahren,
 - c. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste, anzubieten und dafür zu werben,
 - d. an Sonn- und Feiertagen, am Buß- und Betttag und in der zeitlichen Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - e. gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - f. Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - g. Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - h. den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - i. zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - j. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestatungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
4. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4 Veranstaltungen von Trauerfeiern

1. Jedes Begräbnis ist von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen.
2. Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
3. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
4. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre,

ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.

5. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
2. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer, Steinmetze sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
3. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
4. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
5. Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
6. Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
7. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
8. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof

- gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
9. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeit des Friedhofs.
 10. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden (ggf. spätestens bei der Überführung nachzureichen). Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Tage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
2. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 8 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Eine Friedhofsordnung wird dem Nutzungsberechtigten übergeben. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde nach Zahlungseingang ausgestellt.
3. Soll die Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die damit von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
2. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
3. Weisen Grabmale beim Öffnen der Grabstätte unmittelbar eine Gefahr an der Standsicherheit auf, können diese von der Friedhofsverwaltung auf Kosten und zu Lasten des Nutzungsberechtigten gesichert bzw. abgetragen werden. Das Gleiche gilt für weitere Grabmale in der Nähe der Bestattung, wenn von diesen Grabmalen eine Verletzungsgefahr für Friedhofsbesucher oder Bedienstete des Friedhofes ausgeht. Die Kosten hat der jeweilige Grabnutzungsberechtigte für seine Grabstätte zu tragen.

§ 11 Tiefe des Grabes

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei sind folgende Maße einzuhalten:
 - a. 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren
 - b. 1,10 m für Kinder von 2 bis 7 Jahren
 - c. 1,30 m für Kinder von 7 bis 12 Jahren
 - d. 1,80 m für Personen über 12 Jahre
2. Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.

3. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindesttiefe 0,80 m.

§ 12 Größe der Gräber unterirdisch

1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden unterirdisch folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a. Gräber für Kinder bis **zu 5 Jahren**:
 Länge 1,20 m Breite 0,60 m Abstand 0,30 m
 - b. Gräber für Personen **über 5 Jahre**:
 Länge 2,10 m Breite 0,90 m Abstand 0,30 m
2. Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,20 m Länge vorzusehen.

§ 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre und für Aschenurnen 10 Jahre.

§ 14 Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 11 Absatz 2).
2. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
3. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 24)

§ 15 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen des/der Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
5. Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 16 Registerführung

1. Über alle Gräber und Bestattungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 17 Einteilung der Gräber

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a. Wahlgrabstätten für Erdbestattung,
 - b. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung,
 - c. Wahlgrabstätten für Wiesengräber in den dafür ausgewiesenen Bereich.
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
4. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

6. Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

§ 18 Größe der Gräber oberirdisch

Für alle Grabstellen bestehen folgende Maße:

- | | | | |
|------------------------------|--------------|-------------|--------------|
| 1. Einzelgrab | | 1,80 m lang | 0,80 m breit |
| 2. Wiesengrab (= Einzelgrab) | | 1,80 m lang | 0,80 m breit |
| 3. Familiengrab | mit 2 Särgen | 1,80 m lang | 1,70 m breit |
| 4. Familiengrab | mit 3 Särgen | 1,80 m lang | 2,10 m breit |

§ 19 Nutzungsrechte

1. Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.
2. Für Wahlgräber bestehen folgende Mindestmaße oberirdisch:
 - a. einfaches Grab 1,80 m x 0,80 m
 - b. Wiesengrab (= Einzelgrab) 1,80 m x 0,80 m
 - c. doppeltes Grab 1,80 m x 1,70 m
 - d. dreifaches Grab 1,80 m x 2,10 m
3. In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a. Ehegatten,
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c. die Ehegatten, der unter b. bezeichneten Personen und Verlobte.
4. Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Abs. 3 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
5. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.

6. Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a. Ehegatten,
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c. Ehegatten der unter b. bezeichneten Personen,
 - d. auf die nicht unter a.–c. fallenden Erben.
7. Sind keine Angehörigen der Gruppe a.–d. vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
8. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
9. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 20 Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit von 10 Jahren verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 21 Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nach Auflösung einer Grabstätte hat der bisherige Nutzungsberechtigte den Grabstein und die dazugehörigen Einfassungen auf seine Kosten zu entfernen.

§ 22 Wiederbelegung

1. Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 19 sinngemäß.

§ 23 Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 24 Alte Rechte

1. Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

§ 25 Beisetzung von Urnen

1. In Einzelwahlgräber können je Grabbreite bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
2. Werden Aschenurnen in einem belegten Grab beigesetzt, so gilt § 19 entsprechend.
3. Urnen sowie Überurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material gefertigt sein.
4. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine Gebühr nach der geltenden Gebührenordnung erhoben.

V. Friedhofskapelle

§ 26 Benutzung der Friedhofskapelle

1. Die Friedhofskapelle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung.
2. Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle sowie des Sarges darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen des Sarges erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 27 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle kann sich die Friedhofsverwaltung vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
2. Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.
3. Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung in Händen.

§ 29 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung zur Friedhofsordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Wassermungenau, den 1. Januar 2020

Der Kirchenvorstand



Grabmal- und Bepflanzungsordnung

des Friedhofs
der Evang.-Luth. Kirchenstiftung
Wassermungenau
vom
1. Januar 2020

I. Grabmale

§ 1 Zustimmungserfordernis

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im Folgendem kurz als Grabmale oder Steineinfassungen bezeichnet –, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
3. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. auch Einfassungen, Abdeckungen usw.) bedarf zuvor der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ebenso bedürfen Renovierungen oder das Austauschen von Grabmalen oder baulichen Anlagen zuvor der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung und muss in jedem Fall vor der Aufstellung oder Veränderung eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. Für die Genehmigung wird eine Gebühr erhoben.
4. Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung im Maßstab von mindestens 1:10 in Größe DIN A 4 einzureichen und muss folgendes enthalten:
 - a. Aufriss und Seitenansicht des Grabmals und der Einfassung, Vorder-, Seiten-, Drauf- und Rückansicht (Bemaßung von Stein und Einfassung = Stärke, Breite, Länge)
 - b. Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sind sowie die Inschrift des Grabmals anzugeben
 - c. Angaben über das Material und seine Bearbeitung, Wortlaut und Ausführung der Inschrift, Ornament und Symbol
 - d. den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist
 - e. Fundament (Größe und Beschaffenheit)
 - f. Anbringung der Grab-Nr. rechts unten oberhalb des Sockels
 - g. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
5. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung oder nach angemessener Frist-

setzung vom Nutzungsberechtigten selbst entfernt werden. Eine erhöhte Bearbeitungsgebühr nach Aufwand kann verrechnet werden. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

6. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2 Anlieferung und Aufstellung

1. Grabmale und Einfassungen sind zum Versetzen vollständig bearbeitet anzuliefern und unverzüglich aufzustellen.
2. Auch jede Abfuhr eines Grabmals ist zuvor bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
3. Umfangreiche Steinmetzarbeiten dürfen innerhalb des Friedhofs nicht ausgeführt werden. In besonderen Fällen ist rechtzeitig die Genehmigung einzuholen.

§ 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4 Materialien

1. Als Werkstoff für Grabmale ist deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz erlaubt. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
2. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.
3. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3

des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 5 Verboten

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Kunststoff, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas größer als 10 x 7 cm, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§ 6 Größen

1. Die Familiengrabmale dürfen nicht breiter als 1,35 m sein und Einzelgrabmale nicht breiter als 0,65 m.
2. Die Grabmale aus Stein oder Holz dürfen nicht höher als 1,40 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Die Grabmale von Kindergräbern dürfen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
3. Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
4. Wiesengräber können mit einer bodengleichen Platte (40 x 40 cm) belegt oder mit einem Grabmal/Schriftentisch (40 x 40 cm) angebracht werden.
5. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.
6. Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

§ 7 Standsicherheit der Grabmale

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab **0,40 m bis 1,00 m Höhe 14 cm, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 16 cm und ab 1,40 m Höhe 18 cm**. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 8 Inschrift

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
2. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
3. Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. An jedem Grabmal ist an der Rückseite an der rechten Ecke über dem Sockel Nummer des Grabes deutlich sichtbar anzubringen.

§ 9 Anlage

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 10 Instandhaltung Grabmale

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.

2. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung der Beseitigung. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
3. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren.

§ 11 Entfernung

1. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
2. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 12 Instandhaltung Grabstätte

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.
2. Die Abgrenzungen der Grabstätten in den Grabfeldern werden von der Friedhofsverwaltung aus einheitlichem Material angelegt.
3. Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
4. Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die von dem Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
5. Der Friedhofsträger kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigten die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumen.
6. Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
7. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

§ 13 Einfassungen

1. Einfassungen aus Holz sind übergangsweise, bis zur endgültigen Gestaltung des Grabmales, zulässig.
2. Einfriedungen aus Eisen sind verboten.
3. Steinerne Einfassungen sollen nicht höher als 0,10 m aus dem Erdreich herausragen.

§ 14 Gestaltung

1. Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.
2. Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
3. Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

§ 15 Unterhalt

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
2. Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
3. Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Ausnahmen

1. Die Friedhofsverwaltung kann ausnahmsweise eine Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollte.
2. Wenn die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 17 Bestandteil der gültigen Friedhofsordnung

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Wassermungenau, den 1. Januar 2020

Der Kirchenvorstand



Gebührensatzung

des Friedhofs

der Evang.-Luth. Kirchenstiftung

Wassermungenau

vom

1. Januar 2020

§ 1 Allgemein

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren

Die Gebühren sind nach Rechnungsstellung zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3 Zahlung der Gebühren

1. Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a. der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b. der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
 - c. der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungs-berechtigte verpflichtet.

§ 4 Gebühren für die Grabstätten

Wahlgräber (Nutzungszeit 20 Jahre pro Grabstätte):

- | | |
|---|---------|
| a. Einzelwahlgräber mit 1er Belegung | 250,- € |
| b. Einzelwahlgräber mit 2er Belegung | 400,- € |
| c. Einzelwahlgräber mit 3er Belegung (Urne) | 550,- € |
| d. Einzelwahlgräber mit 4er Belegung (2 Urnen) | 700,- € |
| e. Familienwahlgräber mit 2er Belegung (Doppelgrab) | 400,- € |
| f. Familienwahlgräber mit 3er Belegung
(Tieferlegung vorhanden oder Urne) | 550,- € |
| g. Familienwahlgräber mit 4er Belegung
(Tieferlegung vorhanden oder 2 Urnen) | 700,- € |
| h. weitere Urne je | 150,- € |

§ 5 Verlängerung der Nutzungszeit

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit von 10 Jahren:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a. bei Einzelwahlgräbern | 125,- € |
| b. bei Doppelwahlgräbern | 200,- € |
| c. bei Dreifachwahlgräbern | 275,- € |
| d. Verwaltungsgebühr je Verlängerung | 20,- € |

§ 6 Genehmigung eines Grabmals

Gebühr für die Genehmigung oder Änderung eines Grabmals 25,- €
(siehe Grabmal- und Bepflanzungsordnung § 1 Absatz 3)

§ 7 Unterhaltungsgebühr

Diese Gebühren werden **alle 5 Jahre** erhoben für die Instandhaltung der Gebäude und Mauern, für die Unterhaltung und Sicherung der Wege, Pflege der Anpflanzungen, Wasserkosten und Beseitigung des Abraums.

Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) pro Jahr:

- | | |
|-----------------------|--------|
| a. Einzelwahlgräber | 10,- € |
| b. Doppelwahlgräber | 20,- € |
| c. Dreifachwahlgräber | 30,- € |

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auch bei reservierten Gräber je Wahlgräber verrechnet. Wird ein Grab vor Ablauf der Nutzungszeit aufgelöst, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die max. 5 Jahre sofort zu begleichen.

§ 8 Bestattungskosten

Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes und Betreuung der Friedhofskapelle werden vom beauftragten Unternehmer gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9 Sondergebühren

Für alle nicht der Kirchenstiftung Wassermungenau angehörigen Verstorbenen erhöht sich die Grabnutzungsgebühren um 50 Prozent.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wassermungenau, den 1. Januar 2020

Der Kirchenvorstand



Impressum:

Die Friedhofsordnung Wassermungenau wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wassermungenau herausgegeben.

Redaktionell verantwortlich:

Pfarrer Thomas Lorenz

Layout: Yvonne Mathy und Simone Peycke

Bildbearbeitung: Simone Peycke

Bilder: Fritz Raab

Auflage: 350 Stück

Druck: www.gemeindebriefdruckerei.de

Kontakt: pfarramt.wassermungenau@elkb.de

